

Stellungnahme

der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB)

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland – Insektenschutzgesetz (Stand: 21.07.2020)

Im Rahmen des Insektenschutzgesetzes wird neben dem Wasserhaushaltsgesetz das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert, um das vom Bundeskabinett beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz umzusetzen.

Aus Sicht der VRB genügt die derzeit im Referentenentwurf bereits vorgeschlagene Ziel- und Kooperationsbestimmung zu „Natur auf Zeit“ gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 7 BNatSchG-neu nicht, um die erheblichen Flächenpotentiale im Bergbau für den positiven Nutzen von „Natur auf Zeit“-Flächen zu heben. Die Rohstoffgewinnungsindustrie benötigt vielmehr für die Praxis rechtssichere Regelungen im BNatSchG, welche mit einem überschaubaren Prüf- und Mehraufwand bei der zu Verfügungstellung von sog. „Natur auf Zeit“-Flächen verbunden sind.

Flächen, die der Natur vorübergehend zur Verfügung gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt privilegiert in Anspruch genommen werden können, haben nicht nur für den Bergbauunternehmer einen positiven Effekt. Nutznießer sind vor allem sog. Pionierarten und weitere Arten der frühen Sukzessionsstadien, die in der Lage sind, derartige Flächen rasch zu besiedeln. Für den Rohstoffabbau in Deutschland besteht hierfür ein Flächenpotential von ca. 264 000 Hektar.

In der mineralischen Rohstoffgewinnung gibt es grundsätzlich Vorbehalts- und Reserveflächen bzw. auch die Situation, dass betriebsbedingt während zugelassener Nutzungen Lebensräume für geschützte Arten entstehen und sich dort Individuen dieser Arten ansiedeln können. Bei einer Rückführung dieser Flächen („Natur auf Zeit“- Flächen) sind Konflikte u. a. mit dem besonderen Artenschutz wie auch mit gesetzlich geschützten Biotopen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Vorschriften für eine in der Praxis umsetzbare Regelung für „Natur auf Zeit“ im BNatSchG erforderlich. Für die Wiederinanspruchnahme der zuvor bereitgestellten Fläche für die Natur durch den Bergbauunternehmer sind in den Vorschriften der §§ 14, 30, 44 BNatSchG Privilegierungen notwendig. Mit der Rückführung einer „Natur auf Zeit“-Fläche darf weder ein Eingriff nach § 14 BNatSchG noch eine Verletzung eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG vorliegen. Zusätzlich bedarf es einer Rechtsverordnung in Verbindung mit einer Legalausnahme in § 44 BNatSchG, in der dann auch typisierte Schutzanforderungen für die Rückführung einer „Natur auf Zeit“- Fläche, wie z. B. die Beachtung der Brutzeit, geregelt werden können. Bei Einhaltung der Standard- und Schutzmaßnahmen einer solchen Rechtsverordnung können sodann Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG des besonderen Artenschutzes soweit wie möglich vermieden und dem Interesse an einer Gewährleistung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten Rechnung getragen werden.

Dementsprechend unterstützt die VRB die Regelungsvorschläge des BDI in seiner aktuellen Stellungnahme zum Insektenschutzgesetz hinsichtlich „Natur auf Zeit“.

Die vom BDI vorgeschlagenen Regelungen zu § 14 Abs. 4, § 30 Abs. 7 und § 54 Abs. 3a) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG-neu führen dazu, dass eine „Natur auf Zeit“-Fläche ohne unverhältnismäßig hohen Dokumentationsaufwand wie auch wirtschaftlichen Nachteilen und Konflikte mit dem BNatSchG wieder in Anspruch genommen werden kann.

Der Vorschlag des BDI für eine Ermächtigungsgrundlage in § 54 Abs. 3a) BNatSchG-neu, stellt dabei fachliche Anforderungen für eine europarechtlich zulässige Beendigung einer „Natur auf Zeit“- Fläche auf. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, dass bei Einhaltung der fachlichen Anforderungen der Rechtsverordnung Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenso vermieden werden können. Die typisierten Fallgestaltungen über die noch zu erstellende Rechtsverordnung können einen klaren rechtlichen Rahmen für eine Wiederinanspruchnahme der Fläche vorgeben, welcher für die Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme gewährleisten kann.

Gerne sind wir als Rohstoffgewinnungsindustrie bereit, die Entwicklung der Standard- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 3a) BNatSchG-neu zu unterstützen und zu begleiten, um erforderliche spezifische Erfahrungsgrundsätze aus dem Bereich des Rohstoffabbaus einzubringen.

16.10.2020